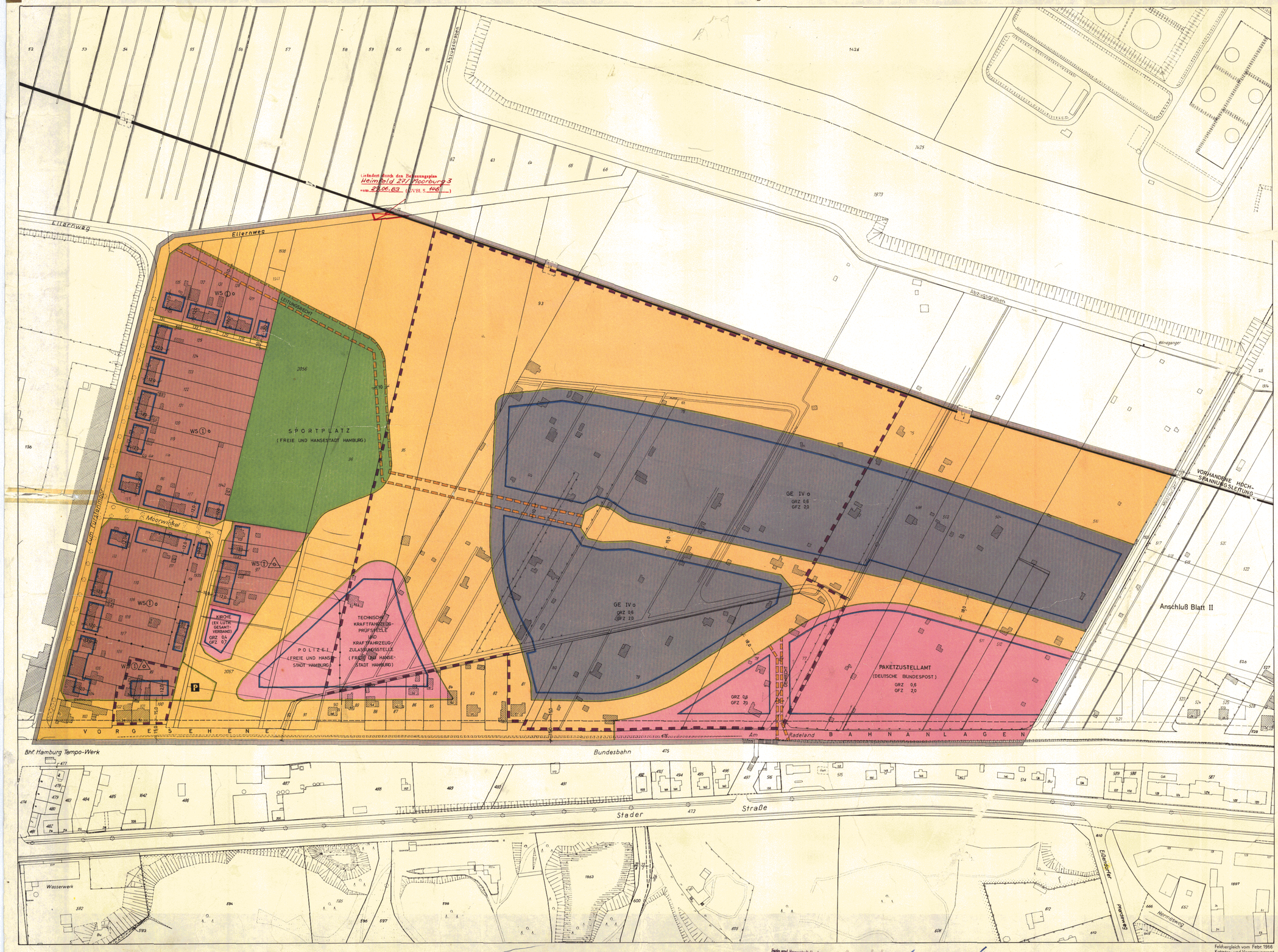

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

BAUGRENZE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE - BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

KLEINSIEDLUNGSGEBIETE — WS

GEWERBEGEBIETE — GE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

ALS HÖCHSTGRENZE — z.B. IV

ZWINGEND — ①

GRUNDFLÄCHENZAHL — z.B. GRZ 0,6

GESCHOSSFLÄCHENZAHL — z.B. GFZ 2,0

OFFENE BAUWEISE — o

NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER

ZULÄSSIG — △o

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN — P

GRÜNFLÄCHEN

MIT GEH- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

KENNZEICHNUNGEN

VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET

UNVERBINDLICHE VORMERKUNG (MIT ANGABE DER GEPLANTEN NUTZUNG)

VORHANDENE BAUTEN

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 23. Juni 1969

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg und der Hamburger Gaswerke GmbH., unterirdische öffentliche Sielanlagen und Gasleitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.
2. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

1 : 1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

HEIMFELD 2 BLATT I (2 BLATT)

BEZIRK HARBURG — ORTSTEIL 711

Feldvergleich vom Febr. 1966
Kataster- und Vermessungsamt

Offenbach-Vermessungsamt Hamburg 1969

HEIMFELD 2

B.L.1

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Tel. 34 10 08

Archiv Nr. 23382 A I

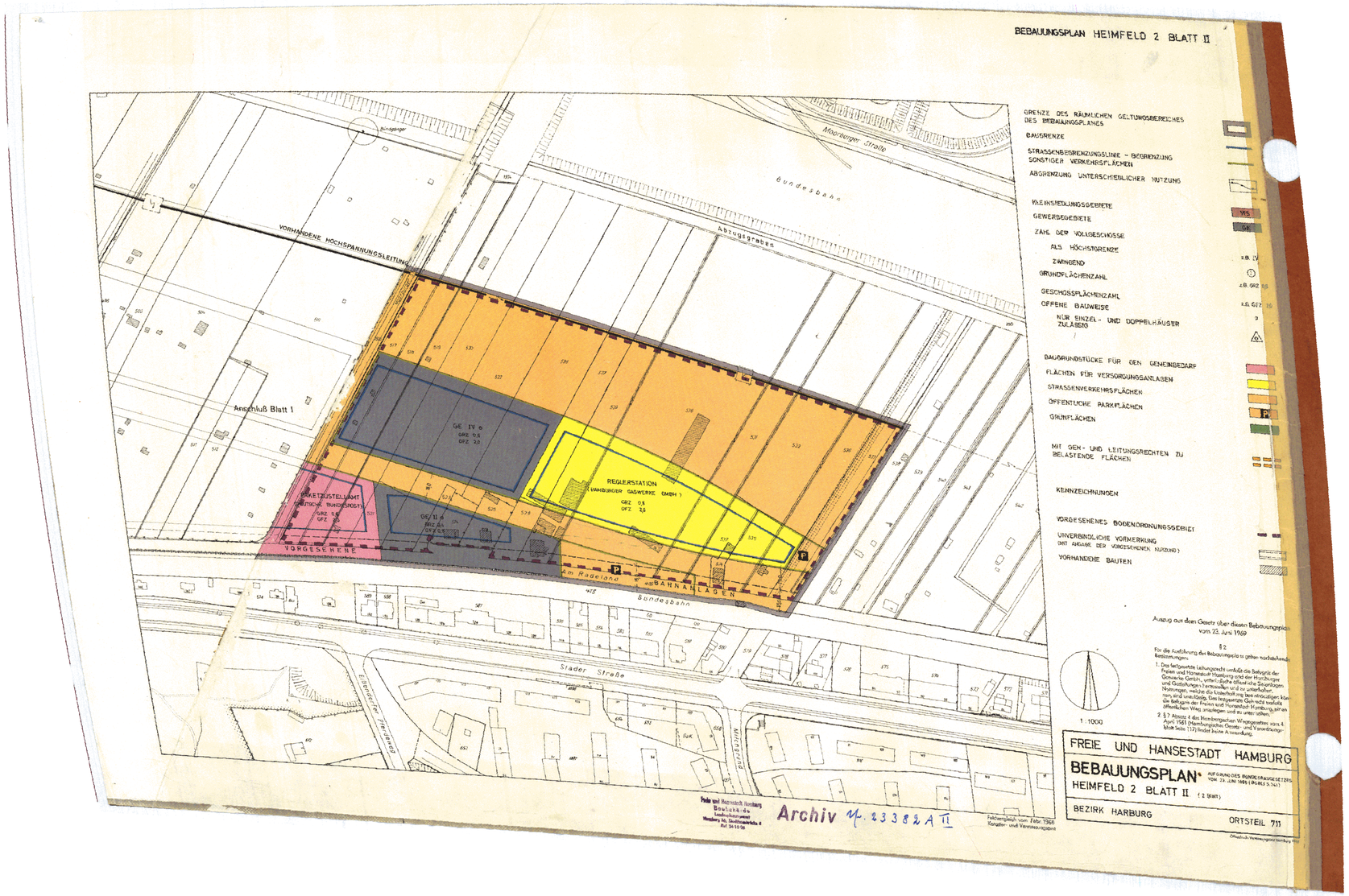
BEBAUUNGSPLAN HEIMFELD 2 BLATT II
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
BAUGRENZE
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE - BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
KLEINSIEDLUNGSGEBIETE
GEWERBEGEBIETE
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ALS HÖCHSTGRENZE
ZWINGEND
GRUNDFLÄCHENZAHL
GESCHOSSFLÄCHENZAHL
OFFENE BAUWEISE
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
GRÜNFLÄCHEN
MIT GEH- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
KENNZEICHNUNGEN
VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET
UNVERBINDLICHE VORMERKUNG (MIT ANGABE DER VORGESEHENEN NUTZUNG)
VORHANDENE BAUTEN
Moorburger Straße
Bundesbahn
Abzugsgraben
VORHANDENE HOCHSPANNUNGSLEITUNG
Anschluß Blatt 1
GE IV o
GRZ 0,8
GFZ 2,0
REGLERSTATION
(HAMBURGER GASWERKE GMBH)
GRZ 0,8
GFZ 2,0
PAKETZUSTELLAMT
(DEUTSCHE BUNDESPOST)
GE II o
VORGESEHENE
Am Radeland
BAHNANLAGEN
Bundesbahn
Stader Straße
Eißendorfer Pferdeweg
Milchgrund
1:1000
Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 23. Juni 1969
§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg und der Hamburger Gaswerke GmbH, unterirdische öffentliche Sicherungen und Gestaltungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.
2. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.
FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1969 (BGBLS 5.741)
HEIMFELD 2 BLATT II (2 Blatt)
BEZIRK HARBURG
ORTSTEIL 711
Archiv 4. 23382 A II
Feldbergstraße vom Febr. 1968
Kanzler- und Verwaltungsbau

Einundzwanzigste Änderung des Aufbauplans der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 23. Juni 1969

Die Bürgerschaft hat nachstehenden Beschluß gefaßt:

Der Aufbauplan (Flächennutzungsplan) der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) wird geändert. Die Änderung ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2.

Die Änderung mit dem Erläuterungsbericht ist zu kostenfreier Einsicht durch jedermann bei der Baubehörde ausgelegt.

Hamburg, den 23. Juni 1969.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Heimfeld 2

Vom 23. Juni 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Heimfeld 2 für den Geltungsbereich Zum Fürstenmoor — Ellernweg — über die Flurstücke 96 bis 93, 76, 75, 498, 503, 504, 510, 1925, 517 bis 520, 522, 526, 527, 529 bis 532 und 536 zur Ostgrenze des Flurstücks 537 der Gemarkung Heimfeld — Bahnanlagen (Bezirk Harburg, Ortsteil 711) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg und der Hamburger Gaswerke GmbH., unterirdische öffentliche Sielanlagen und Gasleitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.
2. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Juni 1969.

Der Senat